Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 124 (2005)

Artikel: Europas Grundrechte und die WTO

Autor: Breinig-Kaufmann, Christine

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895762

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Europas Grundrechte und die WTO

Christine Breining-Kaufmann*

Einführung

Im Rahmen des übergeordneten Themas dieser Abteilung, der «Koordination des Grundrechtsschutzes in Europa», scheint eine Untersuchung über die Rolle der Welthandelsorganisation (WTO) auf den ersten Blick fremd. Der vorliegende Bericht sprengt den Rahmen tatsächlich, aber nur insofern, als es nicht um eine (inner)europäische Koordination des Grundrechtsschutzes (zwischen nationalen und/oder europäischen Institutionen) geht, sondern um die Koordination des europäischen Grundrechtsschutzes mit dem Recht der WTO als globaler Institution.

Darin, dass eine globale Ebene mit einer regionalen abgestimmt werden muss, liegt denn auch eine der zentralen Schwierigkeiten: Während der Kreis der Mitgliedstaaten von EMRK und EU zu einem grossen Teil deckungsgleich ist und damit eine Koordination erleichtert, fehlt eine solche Voraussetzung sowohl im Verhältnis zwischen WTO und EMRK als auch zwischen WTO und EU. Dies erklärt, weshalb sich im positiven Recht – im Unterschied zu Art. 6 Abs. 2 EUV – kaum Ansätze für eine Koordination zwischen WTO-Recht und europäischem Recht finden lassen.

Anders als im Verhältnis zwischen Einzelstaaten und EMRK/EU kann bei Normenkollisionen auch nicht argumentiert werden, dass völkerrechtliche Verpflichtungen dem innerstaatlichen Recht vorgehen. Vielmehr stehen sich auf der vorliegend interessierenden Ebene unter Umständen verschiedene gegenläufige völkerrechtliche Pflichten gegenüber, die schwer zu hierarchisieren sind; vor allem, wenn in einem Konfliktfall nicht alle Parteien den europarechtlichen Grundrechtsverpflichtungen unterliegen.

Dieser Beitrag behandelt die sich aus diesen Konstellationen ergebenden heiklen Koordinationsfragen in drei Teilen: In einem ersten Teil wird kurz auf die gemeinsamen Ursprünge von internationalem Handelsrecht und Menschenrechten eingegangen und ihre Entwicklung in hochspezialisierte Sys-

---

* Prof. Dr. iur., Universität Zürich. – Lic. iur. Martin Schaub danke ich für seine wertvolle Mitarbeit.

teme mit der daraus resultierenden Fragmentierung des Völkerrechts dargestellt. Der zweite Teil befasst sich mit möglichen Kollisionen zwischen Europäischem Menschenrechtsschutz im Rahmen von EMRK und EU-Recht auf der einen und dem Recht der WTO auf der andern Seite. Schliesslich werden im dritten Teil Lösungsansätze skizziert.

I. Ausgangslage

Die von Franklin D. Roosevelt und Winston Churchill im Juli 1941 auf einem Kriegsschiff vereinbarte Atlantik-Charta[1] formulierte drei Pfeiler für eine, wie sie es nannten, «bessere Welt nach dem Krieg»: Frieden, ein stabiles Währungssystem und freien Welthandel. Institutionell wurden diese komplementär verstandenen Pfeiler ab 1944 errichtet, indem für die Friedenssicherung und damit verbunden den Menschenrechtsschutz die UNO, für Währungsfragen der Internationale Währungsfonds und die Weltbank gegründet wurden. Das Projekt einer internationalen Handelsorganisation (ITO) hingegen scheiterte zunächst. Als Übergangslösung – die dann allerdings bis zur Schaffung der WTO 1995 dauern sollte – wurde 1947 das GATT-Abkommen[2] abgeschlossen. Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen Bereich sind Leitprinzipien des GATT wie auch späterer Abkommen im Rahmen der WTO (z. B. GATS[3] und TRIPS[4]). GATT/WTO-Recht und internationaler Menschenrechtsschutz gehen also auf einen gemeinsamen Ursprung mit gemeinsamer Zielsetzung zurück, entwickelten sich darauf aber weitgehend unabhängig voneinander zu detaillierten völkerrechtlichen Spezialregimen.

Ähnlich verhielt es sich zunächst auf regionaler europäischer Ebene. Auch hier findet sich eine institutionelle Aufteilung von Menschenrechtsschutz und wirtschaftlicher Integration: Die Verabschiedung der EMRK erfolgte im Rahmen des Europarates, während der europäische Binnenmarkt – im Unterschied zu GATT/WTO allerdings von Anfang an mit dem weitergehenden Ziel der politischen Integration – schrittweise im Rahmen der EG/EU geschaffen wurde. Aus dem umfassenden Ziel der politischen Integration in der EU ergibt sich denn auch einer der zentralen Unterschiede sowohl gegenüber

1 Abgedruckt in: Samuel Irving Rosenman (Hrsg.), The public papers and addresses of Franklin D. Roosevelt, Band 10, New York 1938–1950, S. 314.

2 Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947, SR 0.632.21.

3 Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen, Anhang 1B des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, SR 0.632.20.

4 Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum, Anhang 1C des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, SR 0.632.20.

dem Recht der WTO als auch der EMRK. Die beiden «Eckpfeiler» WTO und EMRK befassen sich jeweils «nur» mit einem Aspekt: Die EMRK als rein menschenrechtliches regionales Abkommen garantiert fast ausschliesslich klassische Freiheitsrechte.[5] Sowohl ein expliziter Schutz der Wirtschaftsfreiheit als auch Bezüge zum internationalen Wirtschaftsrecht fehlen. Folgerichtig fokussiert die EMRK auf das Individuum, dem direkte Ansprüche gegenüber dem Staat verliehen werden.[6]

Demgegenüber stehen auf der wirtschaftlichen Seite Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung als Leitprinzipien der WTO; menschenrechtliche Bezüge sucht man im Recht der WTO vergeblich, auch wenn es letztlich gemäss Präambel der Besserstellung des Individuums dienen und die angestrebte Handelsliberalisierung ein Mittel zu diesem Zweck sein soll.[7] Als Akteure anerkannt sind allein Staaten. Auf Individuen wirkt WTO-Recht nur indirekt im Sinne einer Reflexwirkung,[8] während sich auf Menschenrechte natürliche Personen direkt berufen können.[9]

Anfänglich beschränkte sich auch die EG wie bereits erwähnt auf wirtschaftliche Fragen. Die wirtschaftlichen Grundfreiheiten bildeten historisch die Basis der Europäischen Gemeinschaften. Menschenrechte wurden erst später eingeführt,[10] zunächst durch die Rechtsprechung des EuGH, der die EMRK[11] und die grundrechtlichen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten[12] als Bestandteile der allgemeinen Rechtsgrundsätze anerkannte.[13] Dieser Grundsatz wurde mit dem Vertrag von Maastricht in Art. 6 Abs. 2 EUV kodi-

---

5 Siehe Robert Blackburn, The Institutions and Processes of the Convention, in: Robert Blackburn/Jörg Polakiewicz (Hrsg.), Fundamental Rights in Europe, Oxford 2001, S. 10.

6 Dies ergibt sich nicht nur aus den Formulierungen der einzelnen Rechte, sondern kann auch aus den Beschwerdemöglichkeiten von natürlichen Personen gegen die Vertragsstaaten (Art. 13 und 34 EMRK) geschlossen werden.

7 Präambeln zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15.4.1994 (SR 0.632.20) und zum GATT (FN 2).

8 Thomas Cottier, A Theory of Direct Effect in Global Law, in: Armin von Bogdandy/Petros C. Mavroidis/Yves Mény (Hrsg.), European Integration and International Coordination, Studies in Transnational Economic Law in Honour of Claus-Dieter Ehlermann, The Hague/London/New York 2002, S. 99 ff., 117–119.

9 Allerdings sind nicht alle Grundrechte justiziabel: Christian Tomuschat, Between Idealism and Realism, Oxford 2003, S. 84–111.

10 Bruno De Witte, The Past and the Future Role of the European Court of Justice in the Protection of Human Rights, in: Philip Alston (Hrsg.), The EU and Human Rights, Oxford 1999, S. 859–898.

11 Rs C-44/79, Nold v. Kommission, Slg. 1974, S. 491.

12 Rs 11/70, Internationale Handelsgesellschaft mbH v. Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide- und Futtermittel, Slg. 1970, S. 1125, Rz. 4.

13 Dazu Tobias Jaag, Europarecht, Zürich 2003, Rz. 1501; Koen Lenaerts/Piet van Nuffel, Constitutional Law of the European Union, 2. Aufl., London 2005, Rz. 17–073; Hans-Werner Rengeling/Peter Szczekalla, Grundrechte in der Europäischen Union, Köln 2004, Rz. 6 ff.

fiziert. Schliesslich erfolgte mit der Verabschiedung der Europäischen Grundrechtscharta,[14] deren rechtliche Bedeutung[15] allerdings zurzeit angesichts der unsicheren Zukunft der Europäischen Verfassung noch nicht geklärt ist, eine Erweiterung des Menschenrechtsschutzes über die Garantien der EMRK hinaus;[16] zudem erklärt Art. 52 Abs. 3 der Charta die EMRK als massgeblich für die Auslegung der Charta und macht damit die EMRK zum «mittelbaren Bestandteil des EU-Rechts»[17].

Durch die schrittweise Umsetzung des Ziels der politischen Integration hat sich der Aufgabenbereich von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union grundlegend erweitert. Die Zielsetzung der EU ist heute umfassender als die der WTO und schliesst sowohl Handelsliberalisierung in Form der Schaffung des Binnenmarktes als auch den Schutz der Grundrechte des Einzelnen ein. Deshalb können sich grundsätzlich auch Einzelpersonen auf die wirtschaftlichen Grundfreiheiten berufen.[18]

Die EU kann somit als zwischen den beiden «Polen» EMRK und WTO liegende *(Abb. 1)* resp. beide Rechtsbereiche umfassende *(Abb. 2)* Institution dargestellt werden.

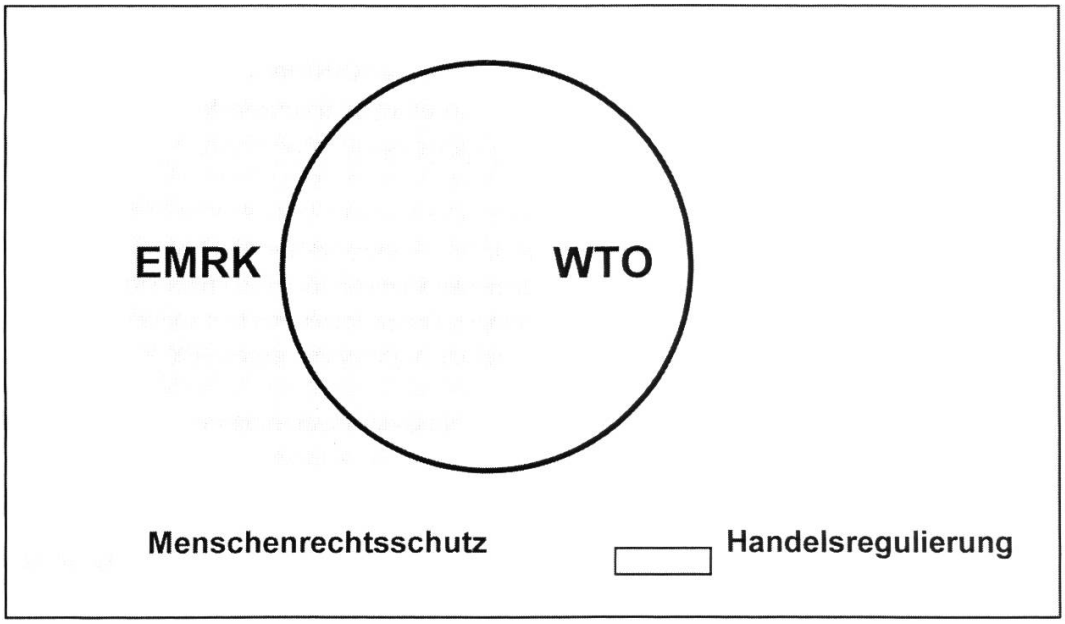

14 ABl. Nr. C 364/1 vom 18.12.2000.

15 Sandra Fredman/Christopher McCrudden/Mark Freedland, An E. U. Charter of Fundamental Rights, in: Public Law 2000, S. 178–186; Alison L. Young, The Charter, Constitution and Human Rights: is this the Beginning or the End for Human Rights Protections by Community Law?, in: European Public Law Vol. 11 (2005), S. 219–240.

16 Etwa in den Kapiteln III («Gleichheit») und IV («Solidarität»).

17 Johan Callewaert, Die EMRK und die EU-Grundrechtcharta, in: EuGRZ 2003, S. 198 ff., 200.

18 Konstante Rechtsprechung des EuGH seit Rs 26/62, van Gend & Loos v. Netherlands Inland Revenue Administration, Slg. 1963, S. 3.

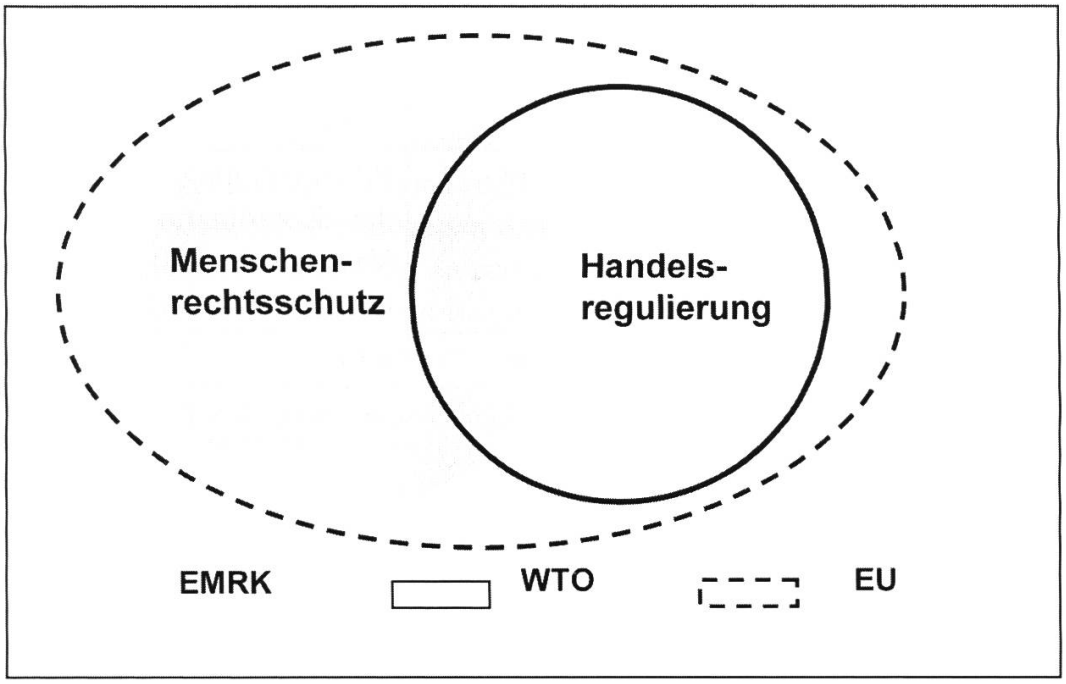

II. Kollisionen zwischen den europäischen Grundrechten und dem Recht der WTO

1. Kollision von EMRK und Recht der WTO

a) Vorbemerkungen und Übersicht

Kollisionen zwischen der EMRK und dem WTO-Recht können nur dann auftreten, wenn überhaupt Berührungspunkte zwischen den beiden Rechtssystemen vorhanden sind. Soweit sie völlig unabhängig voneinander funktionieren, ergeben sich auch keine Konflikte und kein Koordinationsbedarf. Eine solche «ungestörte Koexistenz» ist in den meisten Anwendungsfällen von EMRK und WTO-Recht gegeben. Die übrigen Fälle, in denen Konflikte entstehen können, lassen sich in verschiedene Kategorien einteilen, die in Tabelle 1 dargestellt werden. Obwohl im Zentrum der vorliegenden Ausführungen *Kollisionen* von EMRK und WTO-Recht stehen, wird der Vollständigkeit halber auch die mögliche Konstellation einer Parallelität von EMRK- und WTO-Pflichten aufgeführt.

Bislang ist soweit ersichtlich kein Gerichtsentscheid zum Verhältnis Europäischer Grundrechtsschutz und Recht der WTO ergangen.

	EMRK	WTO	Problematik
Konstellation 1	Pflicht[19]	(identische) Pflicht	keine (Parallelität, Gleichlauf)
Konstellation 2	Gebot	Verbot	Pflichtenkollision. Frage der «Koordination» und des Vorrangs der kollidierenden Rechtsordnungen
Konstellation 3	Verbot	Gebot	dito

Tabelle 1: Übersicht über mögliche Parallelitäten und Konflikte zwischen EMRK und WTO-Recht

Die erste Konstellation ist die einer *«Parallelität»* oder eines *«Gleichlaufs»* zwischen EMRK- und WTO-Pflichten. Beide Rechtsordnungen fordern dabei von einem Staat dasselbe Verhalten. Eine solche Konstellation kann praktisch nur dann auftreten, wenn eine durch die EMRK geschützte Tätigkeit oder Rechtsposition den freien Zugang zu Märkten oder die Gleichbehandlung bei der Anwendung von Vorschriften (i. S. v. Art. I und III GATT) erfordert. Sonst bewegen sich WTO-Recht und EMRK in getrennten Feldern. Allgemein sind auch bei den positiven Schutzpflichten, die gemäss Wortlaut der Konvention oder der Rechtsprechung des EGMR[20] den Mitgliedstaaten der EMRK in verschiedenen Fällen obliegen, keine Parallelen möglich, denn solche lassen sie sich grundsätzlich nicht aus dem WTO-Recht ableiten.[21]

Nicht vergessen werden darf, dass sich auch bei Parallelität in Bezug auf das vom Staat geforderte Verhalten WTO- und EMRK-Pflichten konzeptionell unterscheiden: Die staatlichen EMRK-Pflichten bilden jeweils gleichzeitig Individualrechte, was bei den WTO-Pflichten höchstens im Sinne einer Reflexwirkung gesagt werden kann; formell berechtigt sind dort ausschliesslich die anderen Vertragsstaaten. Dennoch soll dieser konzeptionelle Unterschied nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die WTO-Abkommen darauf

19 Pflicht eines Staates, eine Massnahme vorzunehmen (Gebot) oder zu unterlassen (Verbot).

20 So etwa Silidian c. Frankreich, Urteil vom 26. Juli 2005, Beschwerde Nr. 73 316/01 (abrufbar unter *http://www.echr.coe.int/echr*), §§ 77 ff. (Pflicht zum Erlass wirksamer strafrechtlicher Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen gegen Zwangsarbeit); Hatton and others v. The United Kingdom, Urteil vom 8. Juli 2003, Reports of Judgements and Decisions 2003-VIII, 189, § 98 (Pflicht zum Schutz vor Lärm und Umweltverschmutzung aus Art. 8 EMRK umfasst sowohl Unterlassungspflichten des Staates als auch die Pflicht, Regulierungen zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch Private zu erlassen); M. C. c. Bulgarien, Urteil vom 4. Dezember 2003, Reports of Judgements and Decisions 2003-XII, 1, § 148–153 (Pflicht, Vergewaltigungen unter Strafe zu stellen und zu ahnden, aufgrund Art. 3 und 8 EMRK) (m. w. H. auf die Judikatur).

21 Eine Ausnahme bilden Art. 41–61 TRIPS, wonach die Staaten Institutionen und Verfahren für den Rechtsschutz zur Durchsetzung der Immaterialgüterrechte einzurichten haben.

abzielen, die Betätigungsfreiheit Privater zu erweitern und deshalb den Staaten Pflichten auferlegen, Beschränkungen dieser Freiheit zu unterlassen. Die Privaten können diese Pflichten jedoch nicht selbst durchsetzen.

Da in Konstellation 1 kein Konflikt zwischen EMRK und WTO-Recht auftritt, besteht kein Koordinationsbedarf.

Eine Kollision besteht hingegen dann, wenn EMRK- und WTO-Pflichten nicht miteinander in Einklang zu bringen sind. Die EMRK kann theoretisch einen Staat zu einem Tun verpflichten, das von der WTO verboten ist, und umgekehrt. Die erste Situation entspricht der Konstellation 2, die zweite der Konstellation 3 in Tabelle 1. Ein Fallbeispiel zur Konstellation 2 soll die Problematik erläutern.

b) Fallbeispiel: Urteil des EGMR im Fall Caroline (Beispiel zur Konstellation 2)

Caroline von Hannover, besser bekannt unter dem Namen Caroline von Monaco, versuchte in verschiedenen europäischen Ländern die Veröffentlichung von Photos aus dem Privatleben ihrer Familie in der Boulevardpresse verbieten zu lassen. Ab 1993 führte sie in Deutschland verschiedene Verfahren gegen die Verlagshäuser Burda und Bauer.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht[22] untersagte zwar die Veröffentlichung verschiedener Bilder, liess die Publikation anderer aber weiterhin zu. Es begründete seinen Entscheid damit, dass sich eine Person der Zeitgeschichte auch ausserhalb des häuslichen Bereichs auf die Privatsphäre berufen könne, aber nur dann, wenn sie sich entweder in räumlicher Abgeschiedenheit und unter Ausschluss der Öffentlichkeit befinde und es zudem objektiv erkennbar sei, dass sie sich dorthin zurückgezogen habe, um allein zu sein. Daraufhin klagte Caroline von Hannover vor dem EGMR wegen Verletzung ihrer Privatsphäre nach Art. 8 EMRK. In seinem Entscheid[23] hielt der EGMR fest, dass der Schutz der Privatsphäre nicht nur den Schutz vor behördlichen Eingriffen, sondern unter Umständen auch eine positive Pflicht des Staates beinhalte, gegen Verletzungen der geschützten Sphäre durch Private vorzugehen.[24] Er setzte sich auch eingehend mit dem Spannungsfeld von Art. 8 und 10 EMRK auseinander.[25] Schliesslich kam der EGMR in casu zum Schluss, die von den deutschen Gerichten angewandten Kriterien stellten keinen genügenden Schutz zur Verfügung, ohne allerdings festzulegen, wie ein solcher genau aussehen müsste.

---

22 BVerfG, 1 BvR 653/96 vom 15.12.1999.

23 Urteil des EGMR vom 24.6.2004 i. S. von Hannover v. Deutschland, EuGRZ 2004, S. 404 ff.

24 Ibid., § 57.

25 Ibid., § 58 ff.

c) Kollision von Schutzpflicht und WTO-Recht

Es liegt auf der Hand, dass ein Verbot, Publikationen mit persönlichkeitsverletzenden Bildern zu verbreiten, eine geeignete Massnahme wäre, um der Pflicht zum Schutz der Privatsphäre nachzukommen.

Solange es in solchen Fällen um Presseerzeugnisse geht, die im Inland hergestellt und nur dort hätten vertrieben werden sollen, berührt diese EMRK-Verpflichtung das WTO-Recht nicht. Sie kann aber mit dem Verbot von Handelsbeschränkungen gemäss Art. XI GATT in Konflikt geraten, wenn deswegen inländische Zeitschriften nicht exportiert oder ausländische nicht importiert werden dürfen.

d) Rechtfertigung durch Art. XX lit. a GATT?

Wie bereits erwähnt kennt das WTO-Recht grundsätzlich keine positiven Pflichten für Staaten, sondern verbietet mit den Prinzipien der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung im Wesentlichen protektionistische Massnahmen. In diesem Sinne beruht das WTO-Recht auf einem traditionellen Verständnis der nationalen Souveränität.[26] Art. XX GATT gewährt jedoch Ausnahmen, die als Rechtfertigungsgründe für Verletzungen des GATT konzipiert sind. Eine dieser Ausnahmen – lit. a – betrifft Massnahmen, die zum Schutz der «öffentlichen Moral» ergriffen werden.[27] Damit stellt sich die Frage, ob die Erfüllung menschenrechtlicher Schutzpflichten gemäss EMRK unter diese Ausnahme subsumiert werden kann. Darauf ist im 3. Teil zurückzukommen.

2. *Kollision von EU-Recht und Recht der WTO*

a) Vorbemerkungen und Übersicht

Im Verhältnis von EU- und WTO-Recht lassen sich grundsätzlich dieselben Konstellationen unterscheiden, welche im ersten Kapitel für das Verhältnis EMRK/WTO-Recht dargestellt wurden.

---

26 Zum gewandelten Souveränitätsverständnis John Jackson, Sovereignty-Modern: A New Approach to an Outdated Concept, in: American Journal of International Law Vol. 97 (2003), 782–802; Thomas Cottier/Maya Hertig, The Prospects of 21st Century Constitutionalism, in: Max Planck Yearbook of United Nations Law Vol. 7 (2003), S. 261–328.

27 Dazu die eingehende Untersuchung von Christoph T. Feddersen, Der ordre public in der WTO, Berlin 2002.

Drei allgemeine Bemerkungen sind der tabellarischen Übersicht jedoch vorauszuschicken:

Zum einen ist eine begriffliche Differenzierung wichtig: Das Recht der EU unterscheidet zwischen «Grundfreiheiten» («fundamental freedoms») und «Grundrechten» («fundamental rights»)[28], wie sie etwa in der Grundrechtscharta der Europäischen Union enthalten sind, während der EGMR die beiden Begriffe synonym verwendet. Die Grund- oder Marktfreiheiten der EU umfassen die Freiheiten des Personen-, Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Zahlungsverkehrs, welche als Individualrechte geltend gemacht werden können.[29] Neben der so garantierten Wirtschaftsfreiheit anerkennt der EuGH die EMRK, inkl. der Eigentumsgarantie im ersten Zusatzprotokoll, als Grundrechte. Auch nach dieser Anerkennung der Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze der Gemeinschaft blieb längere Zeit unklar, welchen hierarchischen Rang diese anerkannten Freiheitsrechte in der Gemeinschaftsrechtsordnung einnehmen, insbesondere im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Grundfreiheiten. Die Frage ist im vorliegenden Fall deshalb von Bedeutung, weil bei einem Vorrang der wirtschaftlichen Grundfreiheiten innerhalb des EU-Rechts Konflikte mit dem WTO-Recht von Anfang an vermieden werden, während sich die EU-Rechtsordnung mit einer Favorisierung der Grundrechte in Widerspruch zum WTO-Recht setzen kann. Die neuere Judikatur des EuGH deutet darauf hin, dass das letztere der Fall ist.[30]

Zweitens bestehen trotz der – im Unterschied zum Verhältnis zwischen EMRK und WTO – wesentlichen inhaltlichen Gemeinsamkeiten zwischen EU-Recht und WTO-Recht konzeptionelle Unterschiede: Mit der Gewährleistung der wirtschaftlichen Grundfreiheiten trifft sich die EU zwar mit der WTO, unterscheidet sich aber gleichzeitig von dieser, indem sie die Markt-

---

28 Zu dieser Unterscheidung die Terminologie in Art. I-4 und I-9 im Vertrag über eine Verfassung für Europa – endgültige Fassung vom 29. 10. 2004, ABl. Nr. C 310 v. 16. 12. 2004 und aus der Literatur etwa PETER OLIVER/WULF-HENNING ROTH, The Internal Market and the Four Freedoms, in: Common Market Law Review, Vol. 41 (2004), S. 407 ff., 407–411; WALTER FRENZ, Grundfreiheiten und Grundrechte, in: EuR Vol. 37 (2002), S. 603 ff., 606–610 und 613–618; STEPHAN HOBE, Europarecht, Köln/Berlin/Bonn/München 2002, Rz. 239; ROLAND BIEBER/FRANCESCO MAJANI, Précis de droit européen, Bern 2004, S. 161; CHRISTIAN WALTER, in: DIRK EHLERS (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, Berlin 2002, § 1 II, Rz. 6.

29 Oben FN 18.

30 So in Rs. C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge v. Republik Österreich, Slg. 2003, I-5659 (eingehend dazu unten Text zu FN 88). Kritisch zur Frage, ob sich der Entscheid auch auf andere Situationen anwenden lässt CHRISTOPHER BROWN, Case C-112/00, Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge v. Austria, Judgment of 12 June 2003, Full Court, Common Law Review Vol. 40 (2003), S. 1499 ff., 1509 f. Ausführlich zur dieser Fragestellung ERNST-ULRICH PETERSMANN, Human Rights and International Trade Law: Defining and Connecting the Two Fields, in: THOMAS COTTIER/JOOST PAUWELYN/ELISABETH BÜRGI (Hrsg.), Human Rights and International Trade, Oxford 2005, S. 29 ff., 55 f.

freiheiten direkt den Unionsbürgern zugesteht, während dies in der WTO nur «mediatisiert» durch die Staaten geschieht. Beiden Organisationen gemeinsam ist jedenfalls der marktorientierte Ansatz,[31] der dazu führt, dass die «Parallelitäten» dieser Rechtsordnungen weit ausgeprägter sind als im Verhältnis EMRK-WTO. Potentielle Konflikte liegen in der umfassenderen, über die Marktliberalisierung hinausgehenden Zielsetzung der EU, wie etwa der Sozial- und Aussenpolitik, und auch im Schutz der Grundrechte.

Schliesslich – drittens – muss sich eine Untersuchung potentieller Konflikte zwischen EU-Recht und dem Recht der WTO zunächst mit deren rechtlichem Verhältnis auseinandersetzen. Gemäss Art. 300 Abs. 7 EGV sind die durch die EG mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge für die Mitgliedstaaten und die Organe der EU verbindlich. Im Rahmen der Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EGV kann die Verletzung von die EG bindendem Völkerrecht durch die EG gerügt werden. Für die WTO-Abkommen einschliesslich dem GATT hielt der EuGH allerdings fest, dass sie «wegen ihrer Natur und ihrer Struktur grundsätzlich nicht zu den Vorschriften [gehören], an denen der Gerichtshof die Rechtmässigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane misst».[32] Ausnahmen lässt der Gerichtshof nur dann gelten, wenn Gemeinschaftsakte der Umsetzung von WTO-Recht dienen (sog. Nakajima-Doktrin[33]) oder auf eine konkrete Bestimmung in diesen Abkommen verweisen (sog. Fediol-Doktrin[34]). Überdies hat der EuGH in konstanter Rechtsprechung entschieden, dass das GATT nicht unmittelbar anwendbar sei[35] und keine subjektiven Rechte der Wirtschaftsteilnehmer begründe.[36] Aufgrund dieser Rechtsprechung kommt eine direkte Geltendmachung von WTO-Recht gestützt auf Art. 300 Abs. 7 EGV nur ausnahmsweise in Betracht. Konflikte zwischen EU-Recht und dem Recht der WTO können deshalb nicht EU-intern gelöst werden.

---

31 Kyle Bagwell/Petros. C. Mavroidis/Robert W. Staiger, It's a Question of Market Access, American Journal of International Law Vol. 96 (2002), S. 56–76.

32 C-149/96, Portugal v. Rat, Slg. 1999, I-8395, Rz. 47; dazu Pascal Royla, WTO-Recht – EG-Recht: Kollision, Justiziabilität, Implementation, in: Europarecht 2001, S. 495 ff.

33 Rs C-69/89, Nakajima All Precision Co. Ltd. v. Rat, Slg. 1991, I-2069.

34 Rs C-70/87, Fediol v. Kommission, Slg. 1989, S. 1781.

35 So in den Entscheiden Rs C-307/99, OGT Fruchthandelsgesellschaft v. Hauptzollamt Hamburg-St. Annen, Slg. 2001, I-3159, Rz. 22 ff.; Portugal v. Rat (FN 32), Rz. 47; Vereinigte Rs C-300/98 und C-392/98, Parfums Christian Dior SA v. Tuk Consultancy BV und Assco Gerüste GmbH v. Wilhelm Layher GmbH & Co. KG, Slg. 2000, I-1307, Rz. 43.

36 C-280/93, Deutschland v. Rat (Bananenmarktordnung), Slg. 1994, I-5065, Rz. 105–112, und dazu: Edgar Stieglitz, EuGH: GATT 1994 begründet keine Rechte des Einzelnen, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2001, S. 529 ff.; Rs 270/80, Polydor v. Harlequin, Slg. 1982, S. 329; Rs 104/81, Hauptzollamt Mainz v. Kupferberg & Cie., Slg. 1982, S. 3641.

Analog zu Tabelle 1 für das Verhältnis von EMRK und WTO fasst nun *Tabelle 2* die möglichen Konstellationen im Verhältnis von EU und WTO zusammen.

	EU	**WTO**	**Problematik**
Konstellation 1	Pflicht[37]	(identische) Pflicht	keine (Parallelität, Gleichlauf)
Konstellation 2	Gebot	Verbot	Pflichtenkollision. Frage der «Koordination» und des Vorrangs der kollidierenden Rechtsordnungen
Konstellation 3	Verbot	Gebot	dito

Tabelle 2: Übersicht über mögliche Parallelitäten und Konflikte zwischen EU- und WTO-Recht

Wie im Abschnitt über die EMRK folgen hier zuerst Ausführungen zur Konstellation 1, bevor auf Konfliktsituationen eingegangen wird.

Die hauptsächlichen «Parallelitäten» zwischen EU- und WTO-Recht sind im Gebiet der Marktfreiheiten zu suchen: Bei den Verboten mengenmässiger Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung im zwischenstaatlichen Handel (Art. 28 f. EGV, Art. XI GATT, Art. XVI GATS) und der zwischenstaatlichen Diskriminierung (Art. 12 EGV, Art. I und XIII GATT, Art. II GATS) sowie beim Inländerbehandlungsgebot (Art. 12 EGV, Art. III GATT, Art. XVII GATS). Im Bereich des Abbaus bzw. des Verbots von Zöllen im zwischenstaatlichen Handel liegt hingegen keine eigentliche Parallelität vor, weil innerhalb der EG Zölle verboten sind (Art. 23 EGV), während solche vom WTO-Recht bloss gewissen Vorgaben (Diskriminierungsverbot usw.) unterworfen werden und durch Verhandlungen schrittweise reduziert werden müssen (Art. XXVIIIbis GATT).

Solche «Parallelitäten» zwischen EU- und WTO-Recht bestehen natürlich fast ausschliesslich im Verhältnis von EU-Mitgliedern untereinander (die mithin gleiche Ansprüche gestützt auf zwei verschiedene Rechtsgrundlagen geltend machen können), weil im Aussenverhältnis die Marktfreiheiten der EU gar nicht anwendbar sind. Für Drittstaaten und deren Angehörige begründet der EGV keine Rechte, mit Ausnahme des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs.[38]

37 Pflicht eines Staates, eine Massnahme vorzunehmen (Gebot) oder zu unterlassen (Verbot).

38 Art. 56 Abs. 1 und 2 EGV.

b) Fallbeispiel: Entscheid des Appellate Body in EC – General Preferences

Ein konkretes Fallbeispiel soll die Problematik möglicher Kollisionen von EU-Recht mit WTO-rechtlichen Verpflichtungen aufzeigen.

Wie erwähnt sind Konflikte zwischen EU-Recht und WTO-rechtlichen Bestimmungen dort zu erwarten, wo die EU umfassendere Ziele als die WTO verfolgt. Dies ist beim Allgemeinen Zollpräferenzprogramm für Entwicklungsländer, dem sog. GSP-Programm[39], der Fall. In diesem Programm wird die Gewährung zusätzlicher Handelserleichterungen von der Einhaltung gewisser Bedingungen, u. a. wesentlicher Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), abhängig gemacht. Indien hatte das bis am 31. Dezember 2005 geltende GSP-Programm der EG[40] bei der WTO angefochten, unter anderem mit der Begründung, dass die Bedingung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Standards der ILO gegen WTO-Recht verstosse. Allerdings liess es diese Rüge im Laufe des Verfahrens fallen, so dass der Appellate Body keine Gelegenheit hatte, sich in seinem Entscheid vom April 2004[41] zu den arbeitsrechtlichen Minimalstandards zu äussern. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Unterschied zur EU die Menschenrechte in der WTO nicht explizit als allgemeine Rechtsgrundsätze anerkannt sind. Auf menschenrechtliche Konditionalität, wie sie die EU in ihrem Zollpräferenzprogramm kennt, kommt deshalb der allgemeine WTO-rechtliche Grundsatz der Meistbegünstigung zur Anwendung. An sich liegt in jeder Vorzugsbehandlung ein Verstoss gegen den Grundsatz der Meistbegünstigung in Art. I GATT. Um dieses Problem zu lösen, verabschiedeten die GATT-Mitgliedstaaten 1979 eine Erklärung, die sog. *«Enabling Clause»*. Demnach ist eine bevorzugte Behandlung von Entwicklungsländern zulässig, wenn sie den Handel mit Entwicklungsländern erleichtert und fördert, für die übrigen WTO-Mitglieder keine zusätzlichen Handelsbeschränkungen mit sich bringt und auf multilateraler Ebene kein Hindernis für die Handelsliberalisierung darstellt.[42] Die Lehre[43] geht heute davon aus, dass das Verbinden *zusätzlicher* Handelsvorteile mit *universell* an-

---

39 Nach der englischen Bezeichnung Generalized System of Preferences.

40 Barbara Brandtner/Allan Rosas, Trade Preferences and Human Rights, in: Philip Alston (Hrsg.), The EU and Human Rights, Oxford 1999, S. 699 ff., 713–721.

41 European Communities – Conditions for the Granting of Tariff Preferences to Developing Countries, Report of the Appellate Body, 20 April 2004, WT/DS246/AB/R.

42 Meinrad Hilf/Stefan Oeter, WTO-Recht: Rechtsordnung des Welthandels, Baden-Baden 2005, § 9, Rz. 47 f.

43 Lorand Bartels, The WTO Enabling Clause and Positive Conditionality in the European Community's GSP Program, in: Journal of International Economic Law Vol. 6 (2003), S. 507–532; Steve Charnovitz/Lorand Bartels/Robert Howse/Jane Bradley/Joost Pauwelyn/Donald Regan, The Appellate Body's GSP Decision (Internet Roundtable), in: World Trade Review Vol. 3 (2004), S. 239–265.

erkannten menschenrechtlichen Standards nicht diskriminierend ist und damit auch nicht gegen WTO-Recht verstösst. Voraussetzung ist – dies wurde vom Appellate Body im genannten Entscheid klar gemacht – dass alle Entwicklungsländer, welche die aufgestellten Bedingungen erfüllen, Zugang zu solchen Programmen erhalten. Damit soll die Gleichbehandlung der Entwicklungsländer sichergestellt werden.

So überzeugend diese Prinzipien klingen, so schwierig ist ihre Umsetzung. Welche Menschenrechte können als universell anerkannt gelten? Die Liste der einzuhaltenden Menschenrechtsbestimmungen im neuen GSP Programm der EG, welches am 1. 1. 2006 in Kraft treten wird,[44] enthält alle wesentlichen Menschenrechtsabkommen der UNO sowie die fundamentalen Arbeitsrechtsabkommen der ILO. Längst nicht alle WTO-Mitglieder haben jedoch die UNO-Menschenrechtspakte, vor allem den Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, ratifiziert.[45] Eine zweite Argumentationslinie folgt deshalb den bereits bei der EMRK angesprochenen Überlegungen und stützt sich auf Art. XX lit. a GATT, mit dem Argument, dass die Grundrechte in den europäischen Staaten, wie dies der EuGH und der EGMR für die EMRK bestätigt haben, zu den fundamentalen Bestandteilen ihrer Rechtsordnung und damit zum ordre public resp. in der Terminologie des WTO-Rechts zur öffentlichen Moral/Ordnung zu zählen sind.

III. Lösungsansätze

Ausgehend vom eingangs dargestellten gemeinsamen Ziel von Menschenrechtsschutz und Handelsliberalisierung sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene sind die bestehenden spezialisierten rechtlichen Regime wieder in einen gemeinsamen Rahmen einzubetten. Nicht zuletzt im Interesse der Wirksamkeit der Völkerrechtsordnung ist die entstandene Fragmentierung[46] wieder einem kohärenten System zuzuführen.

Die angestrebte Kohärenz kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden: Auf dem Weg der Rechtssetzung oder in der Rechtsanwendung durch Auslegung oder Richterrecht.

---

44 Verordnung (EG) Nr. 980/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen, ABl. Nr. L 169/1 vom 30. 6. 2005.

45 Dies trifft z. B. auf China und Pakistan zu.

46 Gerhard Hafner, Risks Ensuing from Fragmentation of International Law, Official Records of the United Nations General Assembly, 55th Session, 2002, Supplement No. 10 (A/55/10), Annex, S. 321–329. Anstelle von «Fragmentierung» verwendet die International Law Commission der UNO neuerdings den – in ihren Augen weniger negativ behafteten – Begriff «Diversifizierung»: Report of the Study Group on Fragmentation of International Law, 1 August 2002, UN Doc. A/CN.4/L.628, para. 9, 20.

1. Koordination durch Rechtssetzung

a) EMRK

Keine expliziten Ansätze zur Koordination mit dem übrigen Völkerrecht finden sich in der EMRK, was darauf hindeutet, dass die EMRK Vorrang gegenüber anderen Abkommen beansprucht resp. keine Relativierung durch andere Verträge, analog Art. 307 EGV, zulassen will. Diese Sicht wird im Fall Matthews bestätigt.[47]

b) Recht der WTO

Wie bereits erwähnt, enthalten die WTO-Abkommen keine expliziten Bezüge zu Menschenrechten. Das bedeutet aber nicht, dass der Schutz von Grundrechten für die WTO kein Thema ist. So enthielt die ursprünglich als Grundlage der Internationalen Handelsorganisation vorgesehene Havanna-Charta von 1948 eine Bestimmung zum Schutz fairer Arbeitsstandards.[48] Die Havanna-Charta trat allerdings nie in Kraft. Die Einführung einer sog. Sozialklausel, welche die Einhaltung von minimalen Arbeitsrechten – also von Grundrechten, die im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung von besonderer Bedeutung sind – verlangen würde, wurde anlässlich der Verhandlungen der Uruguay-Runde, die zur Schaffung der WTO führten, erneut diskutiert.[49] Da eine Einigung nicht möglich war, wurde das Thema auf die erste Ministerkonferenz, die 1995 in Singapur stattfand, verschoben, wo die Bemühungen aufgrund des Widerstands der Entwicklungsländer endgültig scheiterten.[50]

Ein anderer Ansatz wurde beim Recht auf Gesundheit gewählt. Nach der Verabschiedung des Abkommens über die handelsrelevanten Aspekte des geistigen Eigentums – dem TRIPS – stellte sich für einige Länder das Problem, dass durch den im Abkommen vorgesehenen Patentschutz die Produktion von günstigeren Generika, vor allem für AIDS-Medikamente, auf lange Zeit ausgeschlossen sein würde. Angesichts der in einigen Ländern gravie-

---

47 Urteil des EGMR in der Sache Matthews v. Vereinigtes Königreich, Reports of Judgments and Decisions 1999-I, 253 § 32, abgedruckt in: EuGRZ 1999, S. 200 ff.

48 Vertrag zur Errichtung einer Internationalen Handelsorganisation vom 24. März 1948, Art. 7. John H. Jackson, The World Trading System, 2. Aufl., Cambridge Mass./London 1999, S. 36 f.

49 Statt vieler: Adelle Blackett, Wither Social Clause? Human Rights, Trade Theory and Treaty Interpretation, in: Columbia Human Rights Law Review Vol. 31 (1999), S. 1–80.

50 Die Ministererklärung von Singapur erklärt die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) zur für Arbeitsstandards zuständigen Institution: Singapore Ministerial Declaration, 13 December 1996, WT/MIN(96)/DEC, para. 4.

renden AIDS-Epidemie wäre dies ein unhaltbarer Zustand gewesen. Eine während der Ministerkonferenz von Doha im Jahr 2001 verabschiedete Erklärung über das TRIPS-Abkommen und die öffentliche Gesundheit hält deshalb in Ziff. 4 folgendes fest:[51]

> «Wir sind uns einig, dass das TRIPS-Abkommen die Mitglieder nicht daran hindert und auch nicht daran hindern soll, Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vorzunehmen. Während wir unseren Willen zur Einhaltung des TRIPS bekräftigen, bestätigen wir daher, dass das Abkommen so interpretiert und angewendet werden kann und soll, dass es das Recht der WTO-Mitglieder, die öffentliche Gesundheit zu schützen und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern, unterstützt.»

Die WTO bestätigt also das Recht der Mitgliedstaaten, das Recht auf Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Obwohl diese Erklärung der Minister völkerrechtlich nicht verbindlich ist und keine bindende Auslegung im Sinne von Art. IX Abs. 2 des WTO-Abkommens darstellt, darf ihre Bedeutung dennoch nicht unterschätzt werden. Sie wird die Auslegung der massgebenden Bestimmungen des TRIPS-Abkommens zweifellos beeinflussen.[52] Bis es zu einer formellen Revision des TRIPS kommt, wurde angesichts der Dringlichkeit der Bekämpfung der AIDS-Epidemie neben der in der Erklärung vorgesehenen Verlängerung der Übergangsfrist[53] für Entwicklungsländer und der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung[54] ein pragmatischer Weg gewählt: Die massgebenden Pharmaunternehmen verzichten vorläufig gegenüber Entwicklungsländern auf die Geltendmachung ihrer Rechte unter dem TRIPS für Medikamente, die der Epidemienbekämpfung dienen.

Die Ministererklärung illustriert für die WTO, wie die immer höhere Regulierungsdichte zu einer zunehmenden Verschränkung verschiedener Themenbereiche, insbesondere von Menschenrechten und Welthandel, führt. Sie

---

51 Übersetzung der Autorin.

52 Eingehend dazu Katharina Gamharter, Access to Affordable Medicines: Developing Responses under the TRIPS Agreement and EC Law, Wien/New York 2004, S. 133–158; Frederick M. Abbott, TRIPS and Human Rights, Preliminary Reflections, in: Frederick M. Abbott/Christine Breining-Kaufmann/Thomas Cottier (Hrsg.), International Trade and Human Rights, World Trade Forum Vol. 5, Ann Arbor 2006, S. 145 ff., 154–155.

53 Gemäss Absatz 7 der Erklärung und dem Entscheid des TRIPS Rates vom 27. Juni 2002, Extension of the Transition Period under Article 66.1 of the TRIPS Agreement for Least-Developed Country Members for Certain Obligations with Respect to Pharmaceutical Products, Decision of the Council for TRIPS of 27 June 2002, IP/C/25, müssen die ärmsten Mitgliedländer der WTO gewisse Teile des TRIPS-Abkommens bis zum 1.1.2016 weder umsetzen noch anwenden.

54 Gestützt auf eine vom Allgemeinen Rat gemäss Art. IX des WTO-Abkommens erteilte Ausnahmegenehmigung müssen die ärmsten Mitgliedländer der WTO bis am 1.1.2016 keine exklusiven Vermarktungsrechte für pharmazeutische Produkte gewähren: Least Developed Country Members – Obligations under Article 70.9 of the TRIPS Agreement with Respect to Pharmaceutical Products, Decision of 8 July 2002, WT/L/478, 12 July 2002.

zeigt überdies, dass auch ohne formelle Abkommensänderung Konflikte vermieden werden können, wenn die Institutionen und/oder Klageberechtigten des einen Vertragswerks auf dessen Durchsetzung verzichten. Faktisch tritt diese Rechtsquelle dann hinter die andere zurück, ohne dass dies aber in einer ausdrücklichen Bestimmung wie Art. 307 EGV seinen Ausdruck findet.

Bislang nicht entschieden wurde die Frage, ob die Ausnahmebestimmungen in Art. XX lit. a GATT und Art. XIV lit. a GATS, die zur Rechtfertigung WTO-widriger Massnahmen dienen, welche die öffentliche Moral oder die öffentliche Ordnung schützen, auch die Menschenrechte einschliessen. Immerhin hat der Appellate Body in einem kürzlich ergangenen Entscheid[55] festgehalten, dass im Rahmen des Dienstleistungsabkommens jedes Mitgliedland selber bestimme, wie der Begriff der öffentlichen Moral zu verstehen sei. Ein Einbezug der Menschenrechte scheint damit ohne Weiteres möglich. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die WTO-rechtlichen Ausnahmebestimmungen auf der Überlegung beruhen, festgestellte Verletzungen des GATT resp. GATS zu rechtfertigen; von eigentlichen Kollisionsnormen kann deshalb nicht gesprochen werden.

c) EU-Recht

Angesichts der erwähnten breiteren Zielsetzung der EU überrascht es nicht, dass sich im EU-Recht positivrechtliche Koordinationsnormen finden.

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde 1992 die Rechtsprechung des EuGH zur Bindung der Gemeinschaftsorgane an die Grundrechte in Art. 6 Abs. 2 EUV kodifiziert:

> «Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.»

Überdies enthält der EGV im Abschnitt über die Entwicklungszusammenarbeit in Art. 177 Abs. 2 eine eigene Menschenrechtsklausel.

Als Reaktion auf einen Entscheid des EuGH[56] erliess der Rat 1998 eine Verordnung[57], um die Pflichten der Mitgliedstaaten bei Beschränkungen des

---

55 United States – Measures Affecting the Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services, Report of the Appellate Body, 20 April 2005, WT/DS285/AB/R.

56 Rs C-265/95, Europäische Kommission v. Frankreich, Slg. 1997, I-6959. Es ging dabei ähnlich wie im Fall Schmidberger um Behinderungen des Warenverkehrs durch Private, allerdings in gewalttätiger Form (französische Bauern verhinderten Lieferungen ausländischer landwirtschaftlicher Produkte).

57 Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten, Amtsblatt Nr. L 337 vom 12.12.1998, S. 8 f.

freien Warenverkehrs durch Private zu klären. Die Mitgliedstaaten müssen demnach den freien Warenverkehr gewährleisten, aber diese Pflicht darf nicht so ausgelegt werden, dass sie die Ausübung von (nationalen) Grundrechten beeinträchtigt.[58] Es wird somit ein umfassender Vorbehalt zu Gunsten von Grundrechten gemacht; von einer Pflicht zur Interessenabwägung ist nicht die Rede.

2. *Koordination durch Rechtsprechung*

a) EGMR

Da die EMRK Vorrang vor entgegenstehendem Recht, sei es Landes- oder Völkerrecht, beansprucht[59] und gerade in dieser «Unverbrüchlichkeit» ihr Wert liegt, besteht für den EGMR kaum Spielraum zur Koordination oder Harmonisierung mit kollidierenden WTO-Vorschriften. Bislang war auch kein solcher Fall zu beurteilen.

Zu prüfen ist jedoch, ob die Rechtsprechung des EGMR in den Fällen Matthews[60] und Bosphorus[61] zum Verhältnis von EMRK und EG-Recht *per analogiam* für das Verhältnis von WTO und europäischem Grundrechtsschutz fruchtbar gemacht werden könnte.

Im Grundsatzentscheid Matthews hatte sich der EGMR 1999 über das Verhältnis der EMRK zum EU-Recht auszusprechen. Eine Bürgerin von Gibraltar hatte gegen Grossbritannien Beschwerde wegen Verletzung ihres Wahlrechts[62] geführt, da sie nicht an den Wahlen für das Europäische Parlament teilnehmen konnte. Grossbritannien hatte argumentiert, dass sich diese Regelung auf verbindliches Gemeinschaftsrecht stütze und deshalb ausserhalb seines Einflussbereiches liege. Der EGMR hielt dem entgegen, dass Grossbritannien die gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nach seinem Beitritt zur EMRK eingegangen sei und sich deshalb nicht auf fehlende Einflussmöglichkeiten berufen könne. In allgemeiner Form hielt der Gerichtshof fest, dass Mitgliedstaaten an die Verpflichtungen der EMRK gebunden bleiben, auch wenn sie Kompetenzen an internationale Organisationen übertragen. Die EMRK schliesse die Übertragung von Befugnissen an internationale Organisationen – wie die WTO – grundsätzlich nicht aus, doch müssten die von ihr

---

58 Art. 2.

59 Fall Matthews (FN 47), para. 32.

60 Ibid.

61 Urteil des EGMR (Grosse Kammer) in der Sache Bosphorus v. Irland vom 30. Juni 2005, Beschwerde Nr. 45 036/98, abrufbar unter *http://www.echr.coe.int/echr.*

62 Art. 3 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK.

garantierten Rechte weiterhin gesichert sein.[63] Die Tatsache allein, dass die EG als internationale Organisation erst nach der EMRK entstanden sei, ändere noch nichts an der Anwendbarkeit der EMRK auf EG-Sachverhalte;[64] mithin tritt die EMRK nicht im Sinne des Prinzips der *lex posterior derogat legi priori* vor einem jüngeren Staatsvertrag zurück. Der EGMR verlangt vielmehr, dass die EMRK-Mitglieder ihre Pflichten nicht durch das Eingehen anderer völkerrechtlicher Verbindlichkeiten beeinträchtigen. Falls doch ein Konfliktfall eintreten sollte, behält er den Geltungsanspruch der EMRK vor.[65] Die Mitgliedstaaten werden durch die Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf eine internationale Organisation nicht von den EMRK-Pflichten befreit und sind dafür verantwortlich, wenn die internationale Organisation Grundrechte verletzt.[66] Dieser Grundsatz ist auch auf die WTO anzuwenden. Mitgliedstaaten haben demnach dafür zu sorgen, dass Bestimmungen des WTO-Rechts ihren Verpflichtungen gemäss EMRK nicht entgegenstehen.

Im kürzlich ergangenen Urteil im Fall Bosphorus[67] hat der EGMR diese Rechtsprechung weiter entwickelt. Der Gerichtshof hielt in diesem Entscheid fest, dass Massnahmen, die ein Staat in Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ergriffen hat, solange als EMRK-konform gelten, als die Organisation, welche die Verpflichtungen erlassen hat, einen genügenden Grundrechtsschutz gewährleist. Eine Ausnahme macht der EGMR nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Fall der Grundrechtsschutz trotzdem offensichtlich ungenügend ist.[68] In casu handelte es sich um eine Massnahme, die den Mitgliedsländern von der EG vorgeschrieben war. Weil die EG einen materiell wie formell genügenden Grundrechtsschutz sicherstellt und im konkreten Fall keine Indizien für eine offensichtliche Grundrechtsverletzung vorlagen, verneinte der EGMR eine Verletzung der EMRK ohne materielle Prüfung.[69]

---

63 Fall Matthews (FN 47), § 32–34.

64 Ibid., § 39.

65 Eine Ausnahme ist für Verpflichtungen aus der UNO-Charta (namentlich der Pflicht, Beschlüsse des Sicherheitsrats umzusetzen, Art. 25) zu machen, die gemäss Art. 103 UNO-Charta und Art. 30 Abs. 1 des Wiener Vertragsrechtsübereinkommens vor anderen Verbindlichkeiten Vorrang haben. Dazu auch das Urteil des EuGH vom 21. September 2005 in der Rs T-315/01, Yassin Abdullah Kadi v. Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rz. 181, Rz. 195 und 198, wonach die europäischen Staaten als UNO-Mitglieder bei der Übertragung von Kompetenzen an die EG an ihre Pflichten aus der UNO-Charta gebunden sind und sich durch die Übertragung nicht davon lösen können.

66 Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München 2003, § 17, Rz. 8 f.

67 Urteil Bosphorus (FN 61).

68 Ibidem, Rz. 155 f.

69 Ibid., Rz. 159–167.

Könnte eine solche Vermutung der Grundrechtskonformität auch zu Gunsten von WTO-Verpflichtungen aufgestellt werden? Nach den Kriterien des EGMR wäre dies nicht möglich, weil das WTO-Recht keinen Grundrechtsschutz beinhaltet. Umgekehrt wäre es jedoch denkbar, dass die Streitbeilegungsorgane der WTO in diesen Fragen auf Urteile der zuständigen menschenrechtlichen Behörden abstellen.[70]

b) WTO

Gleich in seinem ersten Entscheid hat sich der Appellate Body, die Berufungsinstanz der WTO, sich zum Verhältnis von WTO-Recht und übrigem Völkerrecht ausgesprochen.

Er erteilte allen Argumenten eine Absage, die geltend gemacht hatten, WTO-Recht bilde innerhalb des Völkerrechts ein so genanntes «self-contained regime», das heisst ein Gebiet, auf das die allgemeinen Bestimmungen des Völkerrechts nicht zur Anwendung kommen. WTO-Recht dürfe nicht in Isolation – «clinical isolation» im Originaltext – vom übrigen Völkerrecht betrachtet werden.[71] Dabei stützte sich der Appellate Body auf Art. 3.2 der Vereinbarung über die Streitbeilegung (DSU)[72], wonach die Auslegung des WTO-Rechts nach den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regeln und damit nach der Wiener Vertragsrechtskonvention zu erfolgen hat. Damit wurde ein erster Schritt hin zu einer Koordination mit anderen Völkerrechtsquellen gemacht.

Diese Rechtsprechung wurde in der Folge konsequent weiterentwickelt und führte im Entscheid EC-Asbestos, bei dem es um ein Einfuhr- und Vertriebsverbot für asbesthaltige Produkte in Frankreich ging, zur klaren Aussage, dass Nicht-WTO-Recht dann berücksichtigt werden darf und muss, wenn es von allen Mitgliedstaaten anerkannt ist.[73] Konkret ging es um die Ge-

---

70 Dieser Ansatz ist bereits in der Erklärung von Singapur (FN 50) angelegt. Ausführlich dazu Christine Breining-Kaufmann, The Legal Matrix of Trade and Human Rights Law: State Obligations versus Private Rights and Obligations, in: Thomas Cottier/Joost Pauwelyn/Elisabeth Bürgi (Hrsg.), Human Rights and International Trade, Oxford 2006, S. 95 ff., 105–106.

71 United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline, Report of the Appellate Body, 20 May 1996, WT/DS2/AB/R, S. 17. Zum Begriff der Self-contained regimes Bruno Simma, Self-contained regimes, in: Netherlands Yearbook of International Law, Vol. XVI (1985), S. 111–136.

72 Anhang 2 des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, SR 0.632.20.

73 European Communities – Measures Affecting Asbestos and Asbestos-Containing Products, Report of the Appellate Body, 5 April 2001, WT/DS/135/AB/R. Christine Breining-Kaufmann, Ein Sieg für die Umwelt? Der Entscheid der WTO im Asbest-Streit zwischen Kanada und der Europäischen Union, AJP Vol. 10 (2001), S. 669–680.

sundheitsgefährdung durch asbesthaltige Produkte, die in mehreren von sämtlichen WTO-Mitgliedern ratifizierten völkerrechtlichen Abkommen festgehalten wird. Im Sinne eines Zwischenergebnisses kann deshalb festgehalten werden, dass der Appellate Body auch menschenrechtliche Bestimmungen berücksichtigen darf, sofern sie universelle Anerkennung geniessen. Darüber hinaus kann und muss bei der Interpretation von WTO-Verpflichtungen *zwischen EMRK-Mitgliedern* die EMRK als zwischen ihnen bestehender völkerrechtlicher Vertrag berücksichtigt werden.[74] Allerdings – und deshalb handelt es sich nur um ein Zwischenergebnis – statuiert die erwähnte Bestimmung von Art. 3.2 DSU auch, dass die Entscheide der Streitbeilegungsorgane die Pflichten der Mitgliedstaaten nicht verändern dürfen, weder im positiven Sinn als Erweiterung, noch im negativen als Einschränkung. Die Entwicklung von selbständigem Richterrecht, wie wir es aus der Rechtsprechung von Verfassungsgerichten, des EGMR und des EuGH kennen, ist deshalb ausgeschlossen. Dieser Vorbehalt wurde sehr bewusst zur Garantie der nationalen Souveränität in das Abkommen eingefügt. Im vorliegenden Zusammenhang ändert sich daraus aber entgegen vereinzelt in der Literatur vertretenen Ansichten[75] nichts am erwähnten Zwischenergebnis: Mit dem Einbezug bestehender menschenrechtlicher Verpflichtungen der Mitgliedstaaten durch die WTO Streitbeilegungsorgane werden keine neuen Pflichten geschaffen.

Wenn nun damit bei der Interpretation von WTO-Verpflichtungen Menschenrechtsabkommen einbezogen werden dürfen, bleibt noch zu untersuchen, in welchem Rahmen dies geschehen könnte.

Der wichtigste Ansatzpunkt[76] für eine Berücksichtigung von Menschenrechtsverpflichtungen ist Art. XX (a) GATT resp. Art. XIV (a) GATS. Art. XX (a) GATT enthält eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten von Massnahmen, die zum Schutz der «public morals» notwendig sind. «Public morals» kann mit «öffentlicher Ordnung» oder «öffentlicher Sittlichkeit» übersetzt werden. Art. XIV (a) GATS spricht von «public morals or public order». In einer Fussnote zu diesem Absatz wird erklärt, dass diese Ausnahmebestimmung angerufen werden könne, wenn eine wirkliche und ernsthafte Bedrohung der

---

74 Wiener Vertragsrechtskonvention, Art. 31 Abs. 3 lit. c: «Ausser dem Zusammenhang sind [bei der Interpretation eines Abkommens] in gleicher Weise zu berücksichtigen: ... jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz».

75 Für eine ausgezeichnete Übersicht Gabrielle Marceau, The WTO Dispute Settlement and Human Rights, in: European Journal of International Law Vol. 13 (2002), S. 753–814.

76 Andere Ansatzpunkte, deren Diskussion allerdings den Rahmen dieses Berichts sprengt, wären sog. Labelling-Programme und ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen der WTO über Technische Handelshemmnisse (Anhang 1A.6 zum Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994, SR 0.632.20), die Beurteilung der Gleichartigkeit von Produkten unter Art. III GATT sowie der Themenbereich der Wirtschaftssanktionen. Dazu Breining-Kaufmann (FN 70), S. 108–111.

Grundwerte der Gesellschaft («fundamental interests of society») vorliegt. Der Begriff von «public morals» und «public order» geht deshalb über den Schutz des Polizeiguts «öffentliche Ruhe und Ordnung» hinaus. Nach herrschender Lehre decken sich Art. XX (a) GATT und Art. XIV (a) GATS trotz ihres unterschiedlichen Wortlauts.[77]

Diese Vorbehalte ermöglichen also grundsätzlich die Berücksichtigung anderer als wirtschaftlicher Interessen. Ob sich die von der EMRK garantierten Menschenrechte unter diese Vorbehalte subsumieren lassen, ist aber bislang von der Rechtsprechung nicht geklärt worden. Im ersten Urteil, das sich mit dem Begriff der öffentlichen Moral befasst, bestätigte der Appellate Body – für viele überraschend – im April 2005[78] einen Panel-Entscheid, der festgehalten hatte, dass es grundsätzlich jedem Mitgliedstaat überlassen sei, zu definieren, welche Werte unter diesen Begriff fallen und welche Massnahmen zu deren Schutz angebracht sind:

> «[the Appellate Body] has stated on several occasions that Members, in applying similar societal concepts, have the right to determine the level of protection that they consider appropriate ... Members should be given some scope to define and apply for themselves the concepts of ‹public morals› and ‹public order› in their respective territories, according to their own systems and scales of values ...»[79]

Mit dem Abstellen auf den Entscheid der Mitgliedstaaten, die selber am besten beurteilen können, was unter öffentlicher Ordnung/Moral zu verstehen ist, scheint der Appellate Body in eine ähnliche Richtung zu gehen wie der EGMR im Fall Bosphorus: Er stellt auf die sachlich kompetente Institution ab.

Die EMRK zählt in den Vertragsstaaten zweifellos zu den Kernelementen der rechtsstaatlichen Ordnung. Gemäss der Präambel der EMRK bilden ihre Grundfreiheiten «die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt». Die EMRK-Mitglieder haben damit die Wertentscheidung getroffen, dass die betreffenden Rechte zu ihrer «public morals/public order» gehören. Zudem hat der EGMR im Entscheid Matthews[80] bestätigt, dass diese Ordnung auch nicht durch andere internationale Verträge beeinträchtigt werden darf, was zusätzlich die grosse Bedeutung der durch die EMRK geschützten Werte unterstreicht. Diese Wertentscheidung darf nach dem Entscheid des Appellate Body nicht in Frage gestellt werden, sie ist von der WTO zu akzeptieren. Zusammenfassend können deshalb die Grundrechte der EMRK unter den Begriff der öffentlichen Ordnung/Moral subsumiert werden und rechtfertigen

---

77 So Richard Senti, WTO: System und Funktionsweise der Welthandelsordnung, Zürich 2000, S. 1252; Hilf/Oeter (FN 42), § 11, Rz. 109.

78 US – Gambling (FN 55).

79 United States – Measures Affecting Cross-Border Supply of Gambling and Betting Services, Report of the Panel, 20 November 2004, WT/DS285/R, paras. 6.459–461.

80 FN 47.

damit grundsätzlich – sofern die übrigen Voraussetzungen, auf die an dieser Stelle nicht eingetreten werden kann[81], erfüllt sind – ein Abweichen von WTO-Verpflichtungen.

Bedeutsam ist im vorliegenden Zusammenhang ein Entscheid des EuGH[82] zu einer ähnlich wie die Ausnahmeregelungen im GATT und GATS lautenden Bestimmung im Gemeinschaftsrecht zum Schutz der «öffentlichen Ordnung»[83]. Für eine Berufung auf die «öffentliche Ordnung» wurde grundsätzlich ganz ähnlich wie bei Art. XIV lit. a GATS verlangt, dass «eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung» für ein «Grundinteresse der Gesellschaft» vorliege.[84] Der EuGH anerkannte, dass Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte (in casu: der Menschenwürde) darunter fallen[85], nicht zuletzt weil das betroffene Mitglied Deutschland den Schutz der Menschenwürde im Grundgesetz[86] als Grundrecht ausgestaltet hat. Im Unterschied zur WTO sind die nationalen Grundrechte für die Gemeinschaftsorgane als allgemeine Rechtsgrundsätze direkt verbindlich.[87]

c) EuGH

Wie bereits erwähnt erfolgte die Anerkennung von Grundrechten im Gemeinschaftsrecht schrittweise. 1969 bezeichnete der EuGH die Rechte der ERMK als Allgemeine Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts, eine Rechtsprechung, die bekanntlich in Art. 6 Abs. 2 EUV kodifiziert wurde. Nicht geklärt war damit allerdings das Verhältnis der Grundrechte zu den Marktfreiheiten. Im Entscheid Schmidberger[88] aus dem Jahr 2003 wählte der EuGH einen konzeptionellen Ansatz, der als logische Weiterentwicklung der erwähnten Ver-

---

81 Zu Art. XX GATT Feddersen (FN 27), S. 162 ff.; zu Art. XIV GATS Hilf/Oeter (FN 42), § 22, Rz. 110.

82 Rs. C-36/02, Omega Spielhallen- und Automatenaufstellungs GmbH gegen Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, EuGRZ 2004, S. 639 ff., § 34, und die Besprechung durch Thomas Ackermann, Case Law, Case-36/02, Omega Spielhallen und Automatenaufstellungs-GmbH v. Oberbürgermeisterin in der Bundesstadt Bonn, Judgment of the Court of Justice (First Chamber) of 14 October 2004, in: Common Market Law Review Vol. 42 (2005), S. 1107–1120.

83 Art. 46 Abs. 1 EGV, wonach (i. V. m. Art. 55 EGV) Ausnahmen vom freien Dienstleistungsverkehr «aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt» sein können.

84 Omega (FN 82), § 30.

85 Ibid., § 30 ff.

86 Art. 1 Abs. 1 GG.

87 Omega (FN 82), § 33 f.

88 FN 30. Dazu Stefan Kadelbach/Niels Petersen, Europäische Grundrechte als Schranken der Grundfreiheiten, in: EuGRZ 2003, S. 693 ff.

ordnung des Rates von 1998[89] erscheint. In diesem Fall entschied der Gerichtshof, dass sich die Blockade einer Hauptverkehrsachse und damit eine Beschränkung des freien Warenverkehrs gemäss Art. 28 EGV durch Demonstranten mit dem Schutz der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit gemäss Art. 10 und 11 EMRK rechtfertigen lasse.[90] Das Besondere an diesem Entscheid ist, dass sich der Gerichtshof dazu nicht auf eine Ausnahmebestimmung von Art. 30 EGV abzustützen suchte, sondern zum ersten Mal die Grundrechte der EMRK, inkl. ihrer Einschränkungsmöglichkeiten, direkt auf eine gleiche Ebene mit den Marktfreiheiten stellte und sie – zumindest für Art. 10 und 11 EMRK – in diesem Fall der Argumentation Österreichs folgend stärker gewichtete.[91] Das von Jörg Paul Müller im Generalreferat formulierte Anliegen[92] scheint damit im Ansatz aufgenommen.

Der Fall lässt sich unschwer auf die WTO übertragen:[93] Wäre ein Wirtschaftsteilnehmer eines Nicht-EU-Staates von der Blockade betroffen gewesen, würde sich die gleiche Frage unter dem GATT stellen. Es ist anzunehmen, dass die Lösung dort über die Ausnahmebestimmung in Art. XX lit. a hätte gefunden werden können. Zudem lässt der WTO-Entscheid in US-Gambling[94] darauf schliessen, dass auch die WTO-Organe bei der Definition der öffentlichen Moral weitgehend auf die Beurteilung des Mitgliedstaates abstellen würden.

---

89 FN 57. Aus zeitlichen Gründen war die Verordnung auf den Fall Schmidberger noch nicht anwendbar.

90 Grabenwarter (FN 66), § 23 Rz. 49: «Beschränkungen bei der Durchführung einer Versammlung» sind Eingriffe in die Versammlungsfreiheit. Für Jochen A. Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl/Strassburg/Arlington 1996, Rz. 3 zu Art. 11, sind hingegen blosse «Vorkehrungen für den störungsfreien Ablauf und möglichst geringe Beeinträchtigungen des Verkehrs» keine Einschränkungen im Sinne von Art. 11 Abs. 2. Zudem fallen nach diesen Autoren sog. Blockadeversammlungen, bei denen durch die Demonstrierenden der Verkehr blockiert wird, ohnehin nicht unter den Schutzbereich von Art. 11, weil dazu nur «friedliche Versammlungen» gehören. Diese Argumentation vermag jedoch nicht zu überzeugen und wurde vom EGMR auch nicht übernommen: Staatliche Anordnungen über Ort, Zeit und Ablauf einer Demonstration können ein Ausmass erreichen, bei dem eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit nicht mehr verneint werden kann, und Demonstrationen, welche die Verkehrspolitik thematisieren, wird man nicht allein deswegen, weil sie den Verkehr behindern, als «unfriedlich» vom Schutzbereich der Konvention ausschliessen dürfen.

91 Schmidberger (FN 30), Rz. 80 f.; Petersmann (FN 30), S. 46 f.; Besprechung durch Brown (FN 30), S. 1503 f.

92 Ziff. 21 der gesprochenen Fassung.

93 Petersmann (FN 30), S. 34, Anm. 10.

94 FN 55.

IV. Ergebnis

Folgende Punkte lassen sich als Ergebnis dieses Berichts festhalten:

(1) Das primär auf Handelsliberalisierung ausgerichtete System des WTO-Rechts lässt eine *aktive*, rechtsschöpferische Rolle der Streitbeilegungsorgane bei der Auslegung von menschenrechtsrelevanten WTO-Verpflichtungen nicht zu.

(2) Das WTO-Recht selbst fordert aber die Mitberücksichtigung des übrigen Völkerrechts und damit eine *menschenrechtskonforme Auslegung* des WTO-Rechts. Es lässt mit anderen Worten zu, dass die Streitbeilegungsorgane die Rechtsprechung von EuGH und EGMR einbeziehen.

(3) Soweit eine solche Auslegung der WTO-Pflichten selbst nicht möglich ist, bleibt die Berufung auf den *Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Ordnung/Moral*, unter die sich nach dem jüngsten Entscheid des Appellate Body die EMRK als *ius commune*[95] des europäischen Grundrechtsschutzes für die Mitgliedstaaten des Europarates subsumieren lässt.

Insgesamt kann deshalb festgehalten werden, dass sich die beiden Rechtssysteme gegenseitig – im Sinne des von Jörg Paul Müller im Generalreferat erwähnten Diskurses[96] – in ihrer gemeinsamen Zielsetzung, der Besserstellung des Individuums, unterstützen können. Sie sind, wie das im Referat von Luzius Wildhaber für die drei Ebenen des inner-europäischen Grundrechtsschutzes dargelegt wird[97], *komplementär*.

---

95 Charles Leben, A European Approach to Human Rights, in: Philip Alston (Hrsg.), The EU and Human Rights, Oxford 1999, S. 69 ff., 92–97.

96 Jörg Paul Müller, Koordination des Grundrechtsschutzes in Europa – Einleitungsreferat, Beitrag in diesem Band (= ZSR 2005 II), Ziff. VII: «Koordination des Grundrechtsschutzes in einem solchen Europa bedeutet nicht Unterordnung einer Rechtsordnung unter die andere oder Etablierung klarer Hierarchien zwischen Gerichten verschiedener Rechtskreise, sondern gerade in dieser Koordination soll ein neuer Stil politisch-rechtlicher Lösung zum Ausdruck kommen: Auseinandersetzung mit dem Andern und Anerkennung seiner Argumente und bessern Gründe, auch auf dem Hintergrund der Gleichwertigkeit bewährter, d.h. am Schicksal aller gemessener Traditionen.»

97 Luzius Wildhaber, The Coordination of the Protection of Fundamental Rights in Europe, Beitrag in diesem Band (= ZSR 2005 II); dazu auch Müller (FN 96), Ziff. II.